

Inhalt	Seite	
TK 2107 Gummierungen in Rauchgasreinigungsanlagen	1	(6) Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 2 und 4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 20 Allianz AMB 2012 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
TK 2108 Besondere Vereinbarungen für Katalysatoren	1	
TK 2206 Bestimmungswidriges Ausbrechen von Schmelzmassen	1	Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 21 Absatz 2 Allianz AMB 2012. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.
TK 2219 Versicherung von Sachen auf Schwimmkörpern	1	
TK 2236 Innere Unruhen	2	
TK 2801 Revision von Dampfturbinenanlagen	2	
TK 2802 Revision von Wasserturbinenanlagen	3	
TK 2803 Revision von Gasturbinenanlagen; Entschädigung für Bauteile mit begrenzter Lebensdauer	3	TK 2108 Besondere Vereinbarungen für Katalysatoren
TK 2804 Revision von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 750 kW bzw. Drehmomenten von mehr als 10 kNm	4	(1) Abweichend von § 1 Nr. 6 a) Allianz AMB 2012 sind Katalysatoren für die Dauer der im Liefer- oder Werkvertrag genannten Gewährleistung versichert.
TK 2805 Revision von Pressen der Spanplatten- und Holzindustrie, Schmiede- und Strangpressen sowie Stein- und Ziegelpressen	4	(2) Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages dem Versicherer die im Liefer- oder Werkvertrag vereinbarte Gewährleistungsfrist für den Katalysator mitzuteilen.
TK 2807 Verbrennungsmotoren in Blockheizkraftwerken	5	Verletzt der Versicherungsnehmer die genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 20 Allianz AMB 2012 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
TK 2808 Stillstandsrabatte	5	
TK 2819 Anerkennung	5	
TK 2820 Regressverzicht	5	
TK 2825 Makler	5	
TK 2850 Mitversicherungs- und Prozessführungsklasse für die Technischen Versicherungszweige	5	Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 21 Absatz 2 Allianz AMB 2012. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.
 TK 2107 Gummierungen in Rauchgasreinigungsanlagen		
(1) In Ergänzung zu § 1 Nr. 4 Allianz AMB 2012 sind Beschichtungen und Gummierungen von Rauchgasreinigungsanlagen mitversichert.		
(2) Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei Vertragsbeginn über Umfang und Dauer der Gewährleistung zu informieren.		
(3) Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für die gesamte Rauchgasreinigungsanlage, spätestens jedoch 5 Jahre nach Beginn der Gewährleistungsfrist, leistet der Versicherer keine Entschädigung für		
a) Schäden an Beschichtungen und Gummierungen durch Blasenbildung, flächige Ablösung, chemische Veränderungen und Erosion;		
b) Folgeschäden an dem beschichteten oder gummierten Trägermaterial.		
Diese Ausschlüsse gelten jedoch nicht, soweit nachweislich ein Schaden dem Grunde nach ausschließlich auf einen Störfall (Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes), z.B. auch verursacht durch einen Bedienungsfehler, zurückzuführen ist.		
(4) Der Versicherungsnehmer hat jeden Störfall gemäß Nr. 3, der Schäden an Beschichtungen und Gummierungen verursacht hat oder verursachen könnte, dem Versicherer innerhalb einer Frist von einem Monat anzuzeigen.		
(5) Von den Wiederherstellungskosten wird ein Abzug vorgenommen, der dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der erwarteten gesamten Lebensdauer entspricht. Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.		
(6) Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 2 und 4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 20 Allianz AMB 2012 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.		
 TK 2206 Bestimmungswidriges Ausbrechen von Schmelzmassen		
Der Versicherer leistet abweichend von § 2 Allianz AMB 2012 keine Entschädigung für Schäden, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen		
a) glühendflüssiger Schmelzmassen oder		
b) von Metallschmelzen, die durch Energiezufuhr ohne Glüherscheinung verflüssigt sind,		
aus Ihren Behältnissen oder Leitungen entstehen.		
 TK 2219 Versicherung von Sachen auf Schwimmkörpern		
(1) Versichert sind abweichend von § 1 Nr. 1 Allianz AMB 2012 Maschinen, maschinelle Einrichtungen und sonstige technische Anlagen, die auf Schwimmkörpern betrieben werden.		

(2) Sofern im Versicherungsvertrag vereinbart, sind Zwischenwellen, Wellen- und getrennt stehende Drucklager, Kupplungen und Getriebe versichert.

(3) In Ergänzung zu § 1 Nr. 6 Allianz AMB 2012 sind nicht versichert:

a) Schwimmkörper;

b) schiffsbauliche Fundamente sowie Stevenrohr einschließlich Stopfbüchsen, Schiffsschrauben und Schwanzwellen.

(4) Abweichend von § 2 Allianz AMB 2012 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

a) Schiffskasko-Unfälle;

b) Absinken des Schwimmkörpers;

c) Versaufen oder Verschlammen.

Sofern vereinbart, wird Entschädigung geleistet für Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit.

(5) Versicherungsorte sind abweichend von § 4 Allianz AMB 2012 die im Versicherungsvertrag bezeichneten Schwimmkörper, solange diese sich in den im Versicherungsvertrag bezeichneten Fahrt- oder Einsatzgebieten oder Liegeplätzen befinden.

(6) Ergänzend zu § 8 Nr. 2 b) Allianz AMB 2012 wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug in Höhe der Wertverbesserung vorgenommen an

a) Greifern, Ladeschaukeln, Löffelkübeln und Eimern;

b) Getrieben, Lagern und Drehkränzen aller Art.

(7) Zu den weiteren Kosten gemäß § 8 Nr. 4 Allianz AMB 2012 gehören auch

a) Kosten, die durch Arbeiten an dem Schiffskörper oder an Aufbauten sowie für das Eindocken und Aufslippen des Schwimmkörpers entstehen;

b) Bergungs- und Abschleppkosten

im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

(8) Ergänzend zu § 20 Nr. 1 a) Allianz AMB 2012 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles bei Schiffen,

a) die nicht von einer international anerkannten Revisionsgesellschaft regelmäßig untersucht werden:

aa) jeweils nach 6.000 Betriebsstunden, gerechnet von der Betriebsfertigkeit an, spätestens jedoch jeweils vier Jahre nach der letzten Revision, die versicherten Sachen auf seine Kosten gründlich zu überholen;

bb) der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die Revision rechtzeitig anzuzeigen. Der Versicherer kann zu der Revision auf seine Kosten einen Beauftragten entsenden. Der Versicherungsnehmer hat den Weisungen des Beauftragten Folge zu leisten, insbesondere die Sachen zu öffnen, Kolben zu ziehen und Lager aufzunehmen.

b) die von einer international anerkannten Revisionsgesellschaft regelmäßig untersucht werden:

aa) die Vorschrift der Klassifikationsgesellschaft (Germanischer Lloyd, Büro Veritas, Lloyd's Register und andere) termingemäß zu erfüllen, insbesondere die

Klasse von Schiff und maschineller Einrichtung rechtzeitig bestätigen oder erneuern zu lassen;

bb) der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die bevorstehende Klasseerneuerung rechtzeitig anzuzeigen. Der Versicherer kann zu der Klasseerneuerung auf seine Kosten einen Beauftragten entsenden.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 20 Allianz AMB 2012 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 21 Absatz 2 Allianz AMB 2012. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 2236 Innere Unruhen

(1) Der Versicherer leistet abweichend von § 2 Nr. 3 c) Allianz AMB 2012 Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.

(2) Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

(3) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.

(4) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

(5) Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von § 8 Nr. 5 Allianz AMB 2012 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

(6) Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

TK 2801 Revision von Dampfturbinenanlagen

(1) Ergänzend zu § 20 Nr. 1 a) Allianz AMB 2012 hat der Versicherungsnehmer regelmäßig Revisionen durchzuführen. Die Revisionen des gesamten Turbosatzes oder seiner einzelnen Teile sollen aufgrund der Betriebserfahrungen des Betreibers, der vom Hersteller empfohlenen Revisionsintervalle und maximal zulässigen Betriebszeiten sowie übertragbarer Schadenerfahrungen des Versicherers eingeplant und auf Kosten des Versicherungsnehmers durchgeführt werden. Auf große Revisionen des gesamten Turbosatzes in festen zeitlichen Abständen kann im Sinne der oben genannten Empfehlungen verzichtet werden.

(2) Die maßgeblichen Revisionsintervalle sind mit dem Versicherer zu vereinbaren. Sofern der Versicherer und der Versicherungsnehmer keine abweichenden Revisionsintervalle vereinbart haben, hat der Versicherungsnehmer Revisionen des Turbosatzes oder seiner Teile entsprechend ihrer Bauart, der Konstruktion und der Überwachungs- und Diagnoseeinrichtungen in folgenden Zeiträumen durchzuführen:

a) 4 Jahre bzw. 30.000 äquivalente Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt, bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung keine ausreichende Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;

b) 5 Jahre bzw. 40.000 äquivalente Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt, bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung nur eine beschränkte Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;

c) 6 Jahre bzw. 50.000 äquivalente Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt, bei Anlagen, die nach dem Stand der technischen Entwicklung mit den für die Betriebsüberwachung wesentlichen Überwachungseinrichtungen ausgerüstet sind und entsprechend betrieben werden.

Die Zeiträume gelten ab der ersten Inbetriebnahme bzw. der Garantirevision des ganzen Turbosatzes oder jeweils ab der letzten Revision des betreffenden Teiles.

Jeder Start von Dampfturbinenanlagen wird als Mittelwert von äquivalenten Betriebsstunden je Kaltstart/Warmstart, jedoch mindestens mit 20 äquivalenten Betriebsstunden je Start, angerechnet, es sei denn, dass höhere Werte bekannt sind. Niedrigere Werte hat der Versicherungsnehmer nachzuweisen.

(3) Treten vor Überschreitung der vereinbarten oder gemäß Nr. 2 a) bis c) geltenden Zeiträume bzw. Betriebsstunden ersatzpflichtige Schäden ein und führt der Versicherungsnehmer in zeitlichem Zusammenhang mit der Wiederherstellung die Revision durch, leistet der Versicherer anteilig Entschädigung für Auf- und Zudeckkosten, und zwar im Verhältnis der nicht gefahrenen äquivalenten Betriebsstunden zu den gesamten äquivalenten Betriebsstunden, höchstens jedoch im Verhältnis des noch unverbrauchten Zeitraums des Revisionsintervalls zum Gesamtzeitraum. Sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallenden Arbeiten sind Revisionsaufwand und gemäß § 8 Nr. 2 c) aa) Allianz AMB 2012 vom Versicherungsnehmer zu tragen.

Treten nach Überschreiten der maßgeblichen Zeiträume bzw. Betriebsstunden ersatzpflichtige Schäden ein, leistet der Versicherer nur Entschädigung für den Schadenmehraufwand, d.h. die Auf- und Zudeckkosten sowie sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallenden Arbeiten sind Revisionsaufwand und gemäß § 8 Nr. 2 c) aa) Allianz AMB 2012 vom Versicherungsnehmer zu tragen.

(4) Vor jeder Inspektion ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann.

(5) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise des Turbosatzes mitzuteilen.

(6) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 20 Allianz AMB 2012 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 21 Absatz 2 Allianz AMB 2012. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 2802 Revision von Wasserturbinenanlagen

(1) Ergänzend zu § 20 Nr. 1 a) Allianz AMB 2012 hat der Versicherungsnehmer regelmäßig Revisionen durchzuführen. Die Revisionen des gesamten Turbosatzes (Turbine und Generator) oder seiner einzelnen Teile (Teilrevision) sollen aufgrund der Betriebserfahrungen des Betreibers, der vom Hersteller oder von Fachverbänden empfohlenen Revisionsperioden sowie übertragbarer Schadenerfahrungen des Versicherers eingeplant und auf Kosten des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.

(2) Die maßgeblichen Revisionsintervalle sind mit dem Versicherer zu vereinbaren. Sofern der Versicherer und der Versicherungsnehmer keine abweichenden Revisionsintervalle vereinbart haben, hat der Versicherungsnehmer Revisionen des Turbosatzes oder seiner Teile entsprechend ihrer Bauart, der Konstruktion und der Überwachungs- und Diagnoseeinrichtungen in folgenden Zeiträumen durchzuführen:

a) 4 Jahre bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung keine ausreichende Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;

b) 5 Jahre bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung nur eine beschränkte Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;

c) 6 Jahre bei Anlagen, die nach dem Stand der technischen Entwicklung mit den für die Betriebsüberwachung wesentlichen Überwachungseinrichtungen ausgerüstet sind und entsprechend betrieben werden.

Die Zeiträume gelten ab der ersten Inbetriebnahme bzw. der Garantirevision des ganzen Turbosatzes oder jeweils ab der letzten Revision des betreffenden Teiles.

(3) Werden die Turbosätze ohne Revision über die in Nr. 2 angegebenen Zeiträume hinaus weiterbetrieben und treten dann ersatzpflichtige Schäden ein, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt, d.h. die Kosten für De- und Remontagen sowie für sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallende Arbeiten sind Revisionsaufwand und gemäß § 8 Nr. 2 c) aa) Allianz AMB 2012 vom Versicherungsnehmer zu tragen.

(4) Vor jeder Inspektion ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann.

(5) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten des Turbosatzes mitzuteilen.

(6) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 20 Allianz AMB 2012 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 21 Absatz 2 Allianz AMB 2012. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 2803 Revision von Gasturbinenanlagen; Entschädigung für Bauteile mit begrenzter Lebensdauer

(1) Revision von Gasturbinenanlagen

a) Ergänzend zu § 20 Nr. 1 a) Allianz AMB 2012 hat der Versicherungsnehmer Inspektionen und Revisionen, die dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen, durchzuführen.

b) Lassen Betriebs- und Schadenerfahrungen die festgelegten Inspektions- und Revisionsintervalle unzweckmäßig erscheinen, sind zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer neue Inspektions- und Revisionsvorschriften zu vereinbaren.

c) Vor jeder Inspektion oder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Inspektion oder Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Inspektion erstellten Protokolle sind dem Versicherer unverzüglich einzureichen.

d) Treten nach Überschreiten der Revisionszeiträume ersatzpflichtige Schäden ein, leistet der Versicherer nur Entschädigung für den Schadenmehraufwand, d.h. die Kosten für De- und Remontagen sowie für sonstige üblicherweise bei einer Inspektion oder Revision anfallenden Arbeiten sind Revisionsaufwand und gemäß § 8 Nr. 2 c) aa) Allianz AMB 2012 vom Versicherungsnehmer zu tragen.

e) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten und in der Einsatzweise der Gasturbine mitzuteilen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 20 Allianz AMB 2012 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 21 Absatz 2 Allianz AMB 2012. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

(2) Entschädigung für Bauteile mit begrenzter Lebensdauer

a) Bei Schäden an Bauteilen mit begrenzter Lebensdauer wird abweichend von § 8 Nr. 2 Allianz AMB 2012 von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen, wenn die Lebensdauer des zur Wiederherstellung verwendeten Bauteils länger ist, als die Restlebensdauer des beschädigten Bauteils.

Bauteile mit begrenzter Lebensdauer sind alle vom Hersteller oder von Behörden diesbezüglich genannten bzw. vom Heißgas beaufschlagten Bauteile ab Eintritt Brennkammer bis Austritt Gasturbine. Schutzschichten sind Verschleißschichten der Bauteile.

b) Für die Höhe des Abzugs gilt:

aa) De- und Remontagekosten

Hierunter fallen alle De- und Remontagekosten der Gasturbine, wie sie bei einer Inspektion/Revision anfallen würden.

Der Abzug für die De- und Remontagekosten im Schadenfall erfolgt im Verhältnis der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bereits verstrichenen Betriebszeit zu der gesamten Betriebszeit des Inspektions-/Revisionsintervalls. Der Abzug erfolgt bis zu 100 % zum Ende eines Inspektionsintervalls.

Eine Amortisation entfällt, wenn anlässlich der Reparatur keine Revision oder standzeitverlängernde Maßnahme durchgeführt wurde.

bb) Wiederherstellungskosten der Bauteile

Der Abzug entspricht dem Verhältnis der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bereits verstrichenen Lebensdauerstunden des betroffenen Bauteils zu der nach Angabe des Herstellers zu erwartenden Gesamtlebensdauer des Bauteils. Der Abzug erfolgt bis zu 100 %, gleichgültig, ob die Schadenursache in dem betroffenen Bauteil oder außerhalb desselben gelegen hat.

Für Schutzschichten gelten eigene Lebensdauern. Die Höhe des Abzugs wird nach dem letzten Stand der Angaben des Herstellers vor Eintritt des Schadens über die Lebensdauer der Bauteile und Beschichtungen berechnet. Bestätigen die Betriebs- und Schadenerfahrungen diese Angaben nicht, dann sind zwischen dem Versicherungsnehmer und Versicherer neue Vereinbarungen über die Lebensdauer zu treffen.

TK 2804 Revision von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 750 kW bzw. Drehmomenten von mehr als 10 kNm

(1) Ergänzend zu § 20 Nr. 1 a) Allianz AMB 2012 hat der Versicherungsnehmer regelmäßig Revisionen durchzuführen. Diese Revisionen sollen aufgrund der Betriebserfahrungen des Betreibers, der vom Hersteller oder von Fachverbänden empfohlenen Revisionsperioden sowie übertragbarer Schadenerfahrungen des Versicherers eingeplant und auf Kosten des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.

(2) Die maßgeblichen Revisionsintervalle sind mit dem Versicherer zu vereinbaren. Sofern der Versicherer und der Versicherungsnehmer keine abweichenden Revisionsintervalle vereinbart haben, hat der Versicherungsnehmer eine Revision nach 30.000 Bh, spätestens jedoch nach sechs Jahren durchzuführen.

Der Zeitraum gilt ab der ersten Inbetriebnahme bzw. der Garantirevision oder jeweils ab der letzten Revision.

(3) Vor jeder Inspektion oder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann.

(4) Werden die Motoren ohne Revision über den in Nr. 2 angegebenen Zeitraum hinaus weiterbetrieben und treten dann ersatzpflichtige Schäden ein, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt, d.h. die Kosten für De- und Remontagen sowie für sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallende Arbeiten sind Revisionsaufwand und gemäß § 8 Nr. 2 c) aa) Allianz AMB 2012 vom Versicherungsnehmer zu tragen.

(5) Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unverzüglich über wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Motoren zu informieren, damit Versicherungsnehmer und Versicherer über die zu treffenden Maßnahmen entscheiden können.

(6) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 20 Allianz AMB 2012 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 21 Absatz 2 Allianz AMB 2012. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 2805 Revision von Pressen der Spanplatten- und Holzindustrie, Schmiede- und Strangpressen sowie Stein- und Ziegelpressen

(1) Ergänzend zu § 20 Nr. 1 a) Allianz AMB 2012 hat der Versicherungsnehmer die Presse regelmäßig auf seine Kosten durch einen Sachverständigen, den der Versicherungsnehmer im Einvernehmen mit dem Versicherer benennt, zerstörungsfrei untersuchen zu lassen.

Der Sachverständige berichtet nach der Untersuchung dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer über den Zustand und die Betriebssicherheit der Presse. Der Sachverständige bestimmt auch den Zeitpunkt der nächsten Untersuchung, und zwar erstmals bei einer Untersuchung vor Beginn des Versicherungsschutzes.

(2) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die Untersuchung rechtzeitig anzuzeigen. Der Versicherer kann zu der Untersuchung auf seine Kosten einen Beauftragten entsenden.

(3) Werden die Pressen ohne Revision über den vom Hersteller empfohlenen oder mit dem Sachverständigen vereinbarten Revisionszeitraum hinaus weiterbetrieben und treten dann ersatzpflichtige Schäden ein, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt, d.h. die Kosten für De- und Remontagen sowie für sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallende Arbeiten sind Revisionsaufwand und gemäß § 8 Nr. 2 c) aa) Allianz AMB 2012 vom Versicherungsnehmer zu tragen.

(4) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 20 Allianz AMB 2012 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 21 Absatz 2 Allianz AMB 2012. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

(5) Bohrungen oder Schweißungen, die an der Presse nachträglich vorgenommen werden, gelten als Gefahrerhöhungen gemäß § 21 Allianz AMB 2012.

TK 2807 Verbrennungsmotoren in Blockheizkraftwerken

(1) Ergänzend zu § 20 Nr. 1 a) Allianz AMB 2012 hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften der Hersteller bzw. der Umrüsterfirmen insbesondere in Bezug auf

a) den Betrieb der Verbrennungsmotoren (wie zulässige Betriebszustände, Einhaltung von Grenzwerten, etc.);

b) die regelmäßige Wartung der Verbrennungsmotoren durch vom Hersteller autorisierte Fachfirmen;

c) die Ölbetriebszeiten der Verbrennungsmotoren (z.B. regelmäßige Ölanalysen einschl. TAN-Wert (Total Acid Number = Neutralisationszahl))

einzuhalten. Die durchgeführten Arbeiten und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

(2) Werden die Motoren ohne Wartung über die in Nr. 1 b) angegebenen Zeiträume hinaus weiterbetrieben und treten dann ersatzpflichtige Schäden ein, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt, d.h. die Kosten für De- und Remontagen sowie für sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallende Arbeiten sind Revisionsaufwand und gemäß § 8 Nr. 2 c) aa) Allianz AMB 2012 vom Versicherungsnehmer zu tragen.

(3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Motoren mitzuteilen.

(4) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 20 Allianz AMB 2012 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 21 Absatz 2 Allianz AMB 2012. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 2808 Stillstandsrabatte

(1) Für Sachen, die im Versicherungsvertrag besonders bezeichnet sind, werden bei einem zusammenhängenden Stillstand Beitragsrabatte gewährt. Mehrere zusammenhängende Stillstandszeiträume von mehr als jeweils dreißig Tagen innerhalb eines Jahres werden zusammenge-rechnet. Der Rabatt beträgt

a) 15 Prozent bei einem Stillstand von mindestens drei vollen Monaten;

b) 25 Prozent bei einem Stillstand von mehr als sechs Monaten;

c) 35 Prozent bei einem Stillstand von mehr als neun Monaten und

d) 50 Prozent bei ganzjährigem Stillstand.

(2) Ein Rabatt wird nicht für die Zeit von Schadenbeseitigungs-, Überholungs- oder Reparaturarbeiten gewährt.

(3) Ein Stillstandsrabatt wird nicht gewährt, wenn die im laufenden Versicherungsjahr auf den Versicherungsvertrag angefallenen entschädigungspflichtigen Schäden den ungekürzten Jahresbeitrag erreicht haben.

TK 2819 Anerkennung

(1) Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt, so erkennt der Versicherer abweichend von § 13 Allianz AMB 2012 an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Gefahrumstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.

(2) Das Recht des Versicherers den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

TK 2820 Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechnigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder

b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

TK 2825 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

TK 2850 Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungsbranche

(1) Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.

(2) Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von § 20 Nr. 1 Allianz AMB 2012 die Versicherungsverträge zu kündigen.

(3) Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer ver-

bindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt

a) zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Beitrag);

b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß § 20 Nr. 1 Allianz AMB 2012 unberührt;

c) zur Erweiterung des Deckungsumfangs, zur Verminderung des Selbstbehaltes und/oder des Beitrages.

(4) Bei Schäden, die voraussichtlich 500.000 EUR übersteigen oder für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.

(5) Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.

c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 5 b) (Satz 2) nicht.